

Prof. Dr. Josef Kreiml,

Kirche im säkularen Staat.

Zu einer Publikation des Landeskomitees der Katholiken in Bayern

Im Vorwort zu dieser Publikation¹ betont Dr. Albert Schmid, der damalige Vorsitzende des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, dass Papst Benedikt XVI. 2011 bei seiner Reise nach Deutschland in seinen Predigten und Reden „drei Schwerpunkte“ gesetzt hat: Im Deutschen Bundestag „reaktivierte“ Benedikt XVI. das Naturrecht und gab damit „eine wichtige Orientierungshilfe“. In der ökumenischen Debatte solle – so der damalige Papst – die Frage, „was Christum treibet“, in den Vordergrund rücken. So könne ein gemeinsamer, ökumenischer Beitrag zur Neuevangelisierung Europas geleistet werden. Mit seiner Freiburger Rede habe Benedikt XVI. „das Eingemachte getroffen“. Schmid hofft, dass die Radikalität des emeritierten Papstes, die sich in der Haltung von Papst Franziskus fortsetzt, alle Christen zu einem glaubwürdigen und wirkungsvollen Zeugnis bewegen kann. Ziel der Expertentagung war es, zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Anliegen und Weisungen Benedikts XVI. beizutragen.

Der Eichstätter Philosoph Walter Schweidler analysiert in seinem Beitrag „Renaissance des Naturrechts. Zum Verhältnis von natürlichem und gesetztem Recht“ (4–15) die von Benedikt XVI. in seiner Bundestagsrede vorgetragene Überlegungen: Politik muss „Mühen um Gerechtigkeit“ sein. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben; es hat stattdessen auf Natur und Vernunft verwiesen. Christliche Aufklärung ist im Ansatz gegen jede Sakralisierung des Staates gerichtet. Das staatliche Gesetz ist gültig, auch wenn es ungerecht ist. Aber genau deshalb darf die Frage, was denn ein gerechtes Gesetz im Gegensatz zum ungerechten Gesetz sei, von keinem verantwortlichen Bürger zum Schweigen gebracht werden. Der Naturrechtsgedanke „besagt im Kern gar nichts anderes als eben dies, dass der Staat in und mit seiner Gesetzgebung Unrecht begehen kann“ (8). Deshalb muss es einen vorgesezten und doch rechtlichen Maßstab zur Beurteilung seiner Gesetzgebung geben.

Der Grund, aus dem die Gesetze gelten, muss im staatlichen Gesetz auftauchen als zu ihm gehörender, es begründender und zugleich als ihm entzogener. Dieses ethische Kunstwerk ist im deutschen Grundgesetz durch den Schritt von Absatz 1 zu Absatz 2 des Artikels 1 vollbracht worden (Grundgesetz Art. 1 Abs. 1: Würde des Menschen; Abs. 2: Menschenrechte). Von einer „Renaissance“ des Naturrechts kann man insofern sprechen, als heute weltweit der Gedanke der unteilbaren Menschenwürde aufgegriffen wird. Das Naturrecht ist „kein Mixtum von Recht und Moral, sondern die universale rechtliche Grundlage, an der sich jedes staatliche Gesetz messen lassen muss“ (13). Die „Renaissance“ des Naturrechts nach dem Zweiten Weltkrieg war ein Ergebnis der vorangegangenen politischen Katastrophe. Gustav Radbruch, der als Justizminister in der Weimarer Republik selbst

¹ Vgl. Kirche im säkularen Staat. Dokumentation einer Expertentagung des Landeskomitees der Katholiken in Bayern am 24. September 2012, (Zeitansagen, Heft 15), 44 Seiten, herausgegeben vom Landeskomitee der Katholiken in Bayern, München 2013.

Rechtspositivist gewesen war, „stand exemplarisch für die fundamentale Revision, welche das deutsche Staatsrecht als Konsequenz der Pervertierung des Gesetzesstaates durch das Dritte Reich vornahm“ (13). Benedikt XVI. hat in seiner Bundestagsrede² von einer heute fundamental spürbaren Wendung gesprochen. Im letzten halben Jahrhundert habe sich eine dramatische Veränderung der Situation zugetragen. Der Naturrechtsgedanke gelte heute als „katholische Sonderlehre“. Dieses Urteil des emeritierten Papstes kann man – so Schweidler – aus der Erfahrung der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Diskussion nur bestätigen. Es ist eine Entwicklung eingetreten, „die man als eine substanzielle Ablehnung des Gedankens einer vorgeseztlichen rechtlichen Grundlage des Gesetzes einzuschätzen hat“ (14 f). Der Begriff der Menschenwürde ist unter dieser Voraussetzung einer unvermeidlichen Entsubstantialisierung ausgesetzt.

Der emeritierte Mainzer Moraltheologe Johannes Reiter thematisiert in seinem Vortrag (16–28) das Verhältnis von Ethik und Recht: Kommentatoren großer deutscher Zeitungen haben die Bundestagsrede des Papstes als „Jahrhundertereignis“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung), als „eine große und menschliche, eine beeindruckende rechtsphilosophische Rede“ (Süddeutsche Zeitung) bezeichnet. Benedikt XVI. hat im Deutschen Bundestag die Gerechtigkeit als „das maßgebliche Kriterium“ (18) des Rechts herausgestellt. Vernunft und Natur seien die entscheidende Rechtsgrundlage, wobei die Vernunft für die „Sprache des Seins“ geöffnet sein muss. Eine positivistische Vernunft alleine würde die Rechte des Menschen bedrohen. Die Freiheitsrechte bis hin zu den Menschenrechten sind historisch aus der Vorstellung eines Schöpfergottes entstanden. „Stellt man den Schöpfergott in Frage, fallen damit auch die Grundlagen unserer Rechtsordnung“ (20). Der Gedanke eines natürlichen Sittengesetzes – d. h. der Mensch findet eine normative Ordnung vor, die nicht von ihm stammt – begegnet bereits in der klassischen griechischen Kultur. Mit dem natürlichen Sittengesetz ist zugleich ein Maßstab gegeben, von dem her die menschlichen Gesetze kritisierbar werden. Spanische Theologen des 16. Jahrhunderts greifen die Idee des Naturrechts auf, um imperialistischen Ideologien Einhalt zu gebieten und die Rechte der Völker zu verteidigen.

Der Naturrechtsbegriff wird erst dadurch voll verständlich, dass er dem positiven Recht gegenübergestellt wird. Positives Recht gilt kraft menschlicher Setzung. Das Naturrecht zeichnet sich dadurch aus, „dass es dieser Partikularität entbehrt und eben überall und immer gilt“ (24). Gegenüber dem Positivismus und ethischen Relativismus weist die Kirche darauf hin, dass der Mensch mit Hilfe seiner Vernunft die Grundnormen des sittlichen Handelns erkennen kann. Die Lehre vom natürlichen Sittengesetz ermöglicht eine vernünftige Begründung der Menschenrechte und trägt zu einem interkulturellen und interreligiösen Dialog bei. Die Grundnormen des sozialen und politischen Lebens beruhen nicht auf Konventionen, sondern weisen einen objektiven Charakter auf. Bei aller Zustimmung zur Realität des Naturrechts sollte man – so Reiter – dessen Tragfähigkeiten „jedoch nicht überschätzen. Wo zu viele Normen als Naturrecht verstanden und ausgegeben werden, verkennt man die Freiheit und Geschichtlichkeit des Menschen“ (26). Viele Neuansätze der

2 Vgl. Clemens Breuer, Die Ökologie des Menschen. Überlegungen im Anschluss an die Rede von Papst Benedikt XVI. vor dem Deutschen Bundestag, in: Josef Kreiml (Hg.), Neue Ansage des Glaubens. Papst Benedikt XVI. und das Projekt der Neuevangelisierung, (Schriften der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, Bd. 3), Regensburg 2012, 114–149.

philosophischen und theologischen Ethik erweisen sich als Modifikationen innerhalb des Paradigmas des Naturrechts, „die vor allem auf die Integration humanwissenschaftlicher Erkenntnisse zielen, um gesicherte Einsichten in die anthropologische Verfassung des Menschen zu gewinnen“ (Eberhard Schockenhoff). Inzwischen haben die meisten Gegenmodelle einer fortschrittlichen und aufgeklärten Moral viel von ihrer anfänglichen Faszinationskraft eingebüßt. Benedikt XVI. hat – so Reiter – mit seiner Bundestagsrede „einen wichtigen Beitrag zur Renaissance der Naturrechtsidee geleistet“ (27).

Der Bochumer Neutestamentler Thomas Söding greift in seinem Beitrag (29–34) über das Verhältnis des freiheitlichen Rechtsstaats und der Kirche in Deutschland den Topos „Entweltlichung“ auf, den Benedikt XVI. in seiner Freiburger Rede in den Mittelpunkt gerückt hat: Söding versteht diese Rede als eine *exhortatio* an die Brüder und Schwestern im Glauben, „um ihre Augen für blinde Flecken und große Chancen zu öffnen“ (29). Die Entweltlichung sei nicht Ziel, sondern Weg; sie sei Mittel zum Zweck der Mission. Der Staat muss – so Söding – ein vitales Interesse daran haben, die jesuanische Unterscheidung und Verbindung von Religion und Politik wirksam werden zu lassen. Diese Unterscheidung „hat ein großes Potential an nachhaltigem Einsatz für Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden. Sie ist universalisierbar, weil sie mit dem Ansatz einer sozialetischen Philosophie des Politischen und mit der Geltung des Rechts kompatibel ist. Sie erlaubt und motiviert die Konzentration auf die originären Verantwortungen und Möglichkeiten des Politischen innerhalb seiner Grenzen“ (33).

Die Münsteraner Ökumenikerin Dorothea Sattler präsentiert in ihrem Vortrag Thesen über den Sinn des ökumenischen Engagements heute (35–42): Im Blick auf das Erreichen einer Verständigung in Fragen der sichtbaren Einheit der Kirchen auf institutioneller Ebene herrscht – so Sattler – derzeit Skepsis vor. Wie steht es aber um die erreichten Verständigungen in ethischen Fragen? In allen Bereichen, in denen nicht Gründe der Lehre oder der Verfassung dagegen sprechen, ist „die aktive ökumenische Partnerschaft gefordert“ (38). Es gibt heute eine hohe Wertschätzung der geistlichen Ökumene, ohne diese als Ersatz für die Dialogökumene und die Sozialökumene zu betrachten. In Deutschland hat die ökumenische Zusammenarbeit der christlichen Kirchen bei der Formung von Soziallehre und Sozialetik „eine lange und gefestigte Tradition“ (40).

Bei dieser vom Landeskomitee der Katholiken in Bayern veranstalteten Tagung wurden in engagierter Weise die zentralen Anliegen Benedikts XVI. aufgegriffen und weitergedacht. Die Referenten haben gezeigt, dass der damalige Papst 2011 bei seiner Reise in sein Heimatland wichtige theologische und ethische Anstöße gegeben hat, die weitergehende Reflexionen verdienen. Die vorliegende Publikation dokumentiert eine anspruchsvolle denkerische Auseinandersetzung und ist bestens geeignet, die Kraft des Glaubens und die Weltverantwortung der Christen neu bewusst zu machen.